

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 93/08 B

L 3 R 745/07 (Thüringer LSG)
S 15 RA 2719/04 (SG Gotha)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte
und Kaltenstein sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Schneider
und die ehrenamtliche Richterin Roth-Bleckwehl
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 9. Juli 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1.9.1975 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem 1951 geborenen Kläger wurde im Juli 1975 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Anschließend war er im volkseigenen Betrieb (VEB) Reparaturwerk "C. Z. " E. vom 1.9.1975 bis 31.12.1975 als Ingenieur Produktionsvorbereitung und Produktionsplanung, vom 1.1.1976 bis 30.6.1976 als Betriebsingenieur mechanische Fertigung, vom 1.7.1976 bis 31.3.1981 als Betriebsingenieur, vom 1.4.1981 bis 31.12.1983 als Ableitungsleiter Produktionsmittel und vom 1.1.1984 bis 30.6.1990 als Ableitungsleiter mechanische Fertigung beschäftigt. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen.
- 3 Den Antrag des Klägers auf Feststellung seiner Beschäftigungszeiten vom 1.9.1975 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der AVItech lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19.4.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.8.2004 ab. Die Klage hat das Sozialgericht Gotha mit Gerichtsbescheid vom 1.6.2007 abgewiesen. Die Berufung hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 9.7.2008 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf fiktive Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der AVItech. Er erfülle schon nicht die betrieblichen Voraussetzungen, weil er am 30.6.1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie beschäftigt gewesen sei. Der versorgungsrechtlich maßgebende Betriebstyp sei durch die drei Merkmale "Betrieb", "volkseigen" und "Produktion (Industrie, Bauwesen)" gekennzeichnet. Es müsse sich bei dem betroffenen Betrieb um einen VEB handeln, der erstens organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet gewesen sei, ferner müsse zweitens der verfolgte Hauptzweck des VEB auf die industrielle Fertigung (Fabrikation, Herstellung, Produktion) von Sachgütern (entsprechend dem fordistischen Produktionsmodell) ausgerichtet gewesen sein. Dem betrieblichen Anwendungsbereich der AVItech hätten als "Produktionsbetriebe" somit nur VEB der Industrie unterlegen, dh solche VEB, die die industrielle Fertigung von Sachgütern betrieben hätten (*Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 6*). Für die Einbeziehung in die Versorgung sei allein die Beschäftigung in einem Betrieb von Bedeutung gewesen, der die Massenproduktion bzw den Massenausstoß standardisierter Produkte im Bereich der Industrie (oder des Bauwesens) zum Gegenstand gehabt habe.



Gegenstand des Beschäftigungsbetriebs des Klägers sei jedoch nicht die Massenproduktion von Sachgütern gewesen; der Betrieb sei daher nicht der industriellen Produktion zuzuordnen.

- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler.

II

- 5 1. Soweit die Beschwerde des Klägers die Darlegungserfordernisse nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erfüllt, ist sie unbegründet.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist.
- 7 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu,
ob der Begriff "Produktionsbetriebe der Industrie" im Sinne des § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.5.1951 (*GBI DDR Nr 62 S 487*) "lediglich solche Betriebe umfasst, deren Hauptaufgabe der Massenausstoß standardisierter Produkte war".
- 8 Der vom Kläger gestellten Rechtsfrage kommt keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu. Sie ist durch die Rechtsprechung des BSG bereits geklärt und mit "ja" beantwortet.
- 9 Das BSG hat sich mit der Frage der Begriffsbestimmung des "volkseigenen Produktionsbetriebs der Industrie" bereits in seinem - auch vom LSG und dem Kläger in der Beschwerdebegründung zitierten - Urteil vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 6*) befasst. Dort hat es ausgeführt, dass der Begriff des "(volkseigenen) Produktionsbetriebs" in § 1 Abs 2 der 2. DB nur solche Betriebe erfasst, die Sachgüter im Hauptzweck industriell gefertigt haben. Konzeptionell muss es sich um industrielle Produktion im Sinne des fordistischen Produktionsmodells gehandelt haben. Der Betrieb muss auf die industrielle Fertigung (Fabrikation, Herstellung und Produktion) von Sachgütern ausgerichtet gewesen sein; notwendig ist ein Massenausstoß standardisierter Produkte.
- 10 Gegenüber dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung hat der Kläger keine durchgreifenden Gesichtspunkte vorgetragen, die es rechtfertigen könnten, die Frage als erneut klärungsbedürftig anzusehen.



- 11 Der Vortrag des Klägers, das BSG habe sich bei seiner Argumentation im vorgenannten Urteil (*aaO*, S 46 f) zu Unrecht auf eine Abhandlung von Roesler ("*Wirtschafts- und Industriepolitik*", in: *Herbst/Stephan/Winkler <Hrsg>, "Die SED - Geschichte, Organisation, Politik"*, Dietz Verlag, Berlin 1997, S 277, 279 ff) gestützt, weil dieser sich dort nicht in der vom Gericht verwendeten Weise geäußert habe, begründet keinen weiteren Klärungsbedarf. Denn der 4. Senat des BSG hat sich bereits in seinem Beschluss vom 19.10.2007 (*B 4 RS 48/07 B*) mit der dort ebenfalls von den Prozessbevollmächtigten des Klägers vorgelegten Stellungnahme von Roesler vom 16.5.2007 und der auch dort behaupteten Fehlinterpretation der Ausführungen von Roesler durch das Urteil vom 9.4.2002 (*aaO*) eingehend auseinandergesetzt. Dabei hat der 4. Senat die Behauptung, der Autor sei in dem Urteil unrichtig wiedergegeben worden, widerlegt. Zum einen hat er darauf hingewiesen (*RdNr 22*), dass er sich auf Roesler "ausschließlich zur Feststellung der Gegebenheiten bei Erlass der Versorgungsregelungen in den Jahren 1950/51 und des damals feststellbaren Verständnisses der DDR von der industriellen Produktion berufen" habe, und zum anderen betont (*RdNr 23*), dass Roesler in seiner Stellungnahme vom 16.5.2007 gerade "nicht dargetan" habe, "welche Merkmale eine industrielle Produktion kennzeichnen und warum die Massenproduktion ... kein unverzichtbares Merkmal industrieller Produktion in der DDR" gewesen sei. Der erkennende Senat schließt sich diesen Ausführungen des 4. Senats zu Roeslers Stellungnahme vom 16.5.2007 nach eigener Prüfung an.
- 12 2. Soweit der Kläger schließlich das Vorliegen eines Verfahrensfehlers rügt, weil das LSG "gegen ein Denkgesetz verstoßen" habe, ist diese Rüge nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen, weil sie den formellen Anforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerecht wird. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. Bei einem in der Beweiswürdigung unterlaufenen Verstoß gegen Denkgesetze handelt es sich jedoch um eine - behauptete - Missachtung der Grenzen des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*Senatsbeschluss vom 2.4.1992 - 13 BJ 251/91, Juris RdNr 5; BSG SozR 1500 § 160 Nr 26*).
- 13 Im Übrigen sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)